

ist das zusammengeschrumpfte Herrschaftsgebiet Karls des Großen mit Deutschland als seinem Kernstück und geschichtlichem Ausgangspunkt.¹⁾ Es ist für Lupold über die Grenzen Karls und Ottos nicht hinausgekommen.²⁾ Er weiß von der christlichen Herrschaft deutscher Könige und Kaiser im Osten³⁾, weiß etwas von der Tätigkeit des deutschen Ordens.⁴⁾ Trotzdem geht der Deutschlandbegriff des Traktats über das Volksgebiet der Altstämme nicht hinaus. Nur Böhmen und Mähren, die als unverlorene Eroberungen Karls des Großen gelten, werden noch mit einbezogen. Mit dieser Auffassung kommt Lupold zu einer gewichtigen Folgerung: wie das Reich seine Grenzen nicht erweitert hat, so hat auch das Reichsrecht seit Karl dem Großen keine Zusätze erfahren.⁵⁾ Die Formen der Verfassung haben gewechselt, aber alle Einsetzungen in die Herrschaft sind nicht nur rechtsgültig, sondern auch je von gleicher Rechtswirkung gewesen. Karl der Große war als Erbe und Eroberer Herr über das Frankenreich. Erbfolge ist gemeinabendländisches Gewohnheitsrecht. Die Eroberungen trafen Heidenland, galten dem Schutz der Kirche, waren Eroberungen in gerechten Kriegen und sind daher durch das Völkerrecht gedeckt. Nach dem Aussterben der Karolinger wurde Heinrich I. von allen Stämmen, vom Volk, gewählt, und die Königswahl ist ein natürliches Selbstbestimmungsrecht der Völker.⁶⁾ Unter den Ottonen setzte wieder Erbfolge ein, bis Otto III. das Kurfürstenkolleg einrichtete⁷⁾, und das Kurfürstenkolleg wiederum ist nichts anderes als die Vertretung, die Repräsentation des Reichsvolks.⁸⁾

¹⁾ C. 3 (174b).

²⁾ C. 4 (177a), c. 7 (182b, 183a), Meyer 137.

³⁾ Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum c. 2 u. 9 (Schard, Syntagma 213, 222); Ritmaticum D. 67 (A. Senzger, Lupold von Bebenburg [1905] 151).

⁴⁾ Libellus c. 2 (a. a. O. 213).

⁵⁾ Zum folgenden: c. 5 (178f.), Meyer 162, 171.

⁶⁾ Vgl. Meyer 159, 172.

⁷⁾ Daß das Kurfürstenkolleg nicht nur „zur Zeit Ottos III.“ (c. 5: 179a), sondern auch von Otto III. selbst eingesetzt worden ist, sagt C. erst c. 12 (194a), Meyer 164, 166. Vgl. M. Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel (1912) 73 ff.

⁸⁾ Bei Lupold vertreten die Kurfürsten nicht, wie Meyer 162f. und A. Dempf, Sacrum Imperium (1929) 500 meinen, das Weltvolk, son-